

DAS DILEMMA DER BANKEN

Französische Vorinsolvenzverfahren und EU-aufsichtsrechtliche Anforderungen

Ein Gastbeitrag von ANJA DROEGE GAGNIER und ELISA ARTU (Paris).

Der französische Oberste Gerichtshof (Cour de Cassation) hat kürzlich entschieden, dass die Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens (procédure de conciliation) eine vertrauliche Information für die Bank des Schuldners ist, auch wenn sie nicht Partei im Verfahren ist. Daher darf sie ihrer Aufsichtsbehörde nicht den Default gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 melden (Cass. Com., Urt. v. 3.7.2024 Nr. 22-24.068). Diese Entscheidung führt zweifellos zu einem direkten Konflikt zwischen den Vertraulichkeitsverpflichtungen des französischen Insolvenzrechts und den Offenlegungspflichten der Banken nach dem europäischen Aufsichtsrecht.

I. SACHVERHALT

Ein französisches Unternehmen hat beim zuständigen Handelsgericht die Eröffnung eines Vorinsolvenzverfahrens (procédure de conciliation – Schlichtungsverfahren) beantragt. Die Bank war nicht an dem Schlichtungsverfahren beteiligt, wurde jedoch von dem Unternehmen über dieses Verfahren informiert. Gemäß Artikel 178 der Verordnung Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 (im Folgenden die „Verordnung“) meldete die Bank bei ihrer Aufsichtsbehörde, der Banque de France, einen Default (in der Verordnung „Schuldnerausfall“). Daraufhin stufte die Banque de France das Rating des Unternehmens im französischen Bankenregister von 5+ („schwach“) auf 6 („sehr schwach“) herab. Das Unternehmen forderte die Bank auf, auf die Eintragung des Schuldnerausfalls zu verzichten, und verlangte Schadensersatz mit der Begründung, dass die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens vertraulich sei.

Der franz. Oberste Gerichtshof entschied, dass die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens „keinen Hinweis auf einen möglichen Schuldnerausfall/Default“ im Sinne von Artikel 178 der Verordnung darstellt und dass es sich dabei um vertrauliche Informationen handelt, die die Bank nicht verwenden darf, um einen Schuldnerausfall/Default zu melden, auch wenn sie ihr vom Schuldner selbst mitgeteilt wurde. Durch die Meldung bei der Banque de France des Default verursachte die Bank eine eindeutige rechtswidrige Störung (trouble manifestement illicite) gegen den Schuldner, die zu Schadensersatzansprüchen zugunsten letzterem führt.

II. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUFSICHTSRECHTLICHEN PFLICHTEN DER BANKEN

Vorinsolvenzverfahren, darunter das Schlichtungsverfahren, sind in Frankreich ein beliebtes Instrument zur frühzeitigen Umstrukturierung von Finanzverbindlichkeiten eines Schuldners. Sie unterliegen der strengen Vertraulichkeit, um effiziente Verhandlungen mit den Finanzpartnern

zu ermöglichen, ohne dass andere Gläubiger oder Dritte von den Schwierigkeiten des Schuldners erfahren. Dieser Grundsatz der Vertraulichkeit war Gegenstand einer wichtigen Entscheidung des französischen Obersten Gerichtshofs, der entschied, dass Journalisten, auch wenn sie nicht an dem Verfahren beteiligt sind, den Grundsatz der Vertraulichkeit eines solchen Verfahrens beachten müssen (Cass. Com., Urt. v. 15.12.2015, Nr.14-11.500).

Das Urteil vom 3.7.2024 setzt die Tendenz des französischen Obersten Gerichtshofs fort, den Umfang der Vertraulichkeit in Vorinsolvenzverfahren zu erweitern. So dehnt er die Vertraulichkeitsverpflichtung nun auf alle Personen aus, die, ohne Partei des Verfahrens zu sein, die Informationen über das Bestehen des Verfahrens vom Schuldner selbst erhalten haben.

Doch wie kommt es, dass der franz. Oberste Gerichtshof den aufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen die Banken unterliegen, widerspricht?

Nach Artikel 178 der Verordnung ist ein Schuldner im Default, wenn es unwahrscheinlich ist, dass er seine Kreditverbindlichkeiten gegenüber der Bank begleichen wird, ohne dass die Bank auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift.

Nach den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sind die Banken berechtigt, die Kriterien für die Unwahrscheinlichkeit eines Default gemäß Artikel 178 Absatz 3 der Verordnung auszulegen (EBA/GL/2016/07 Leitlinien, Absatz 58). Infolgedessen argumentierte die Bank, dass sie von ihrem Auslegungsrecht Gebrauch gemacht hat und daher der Ansicht ist, dass die Einleitung des Schlichtungsverfahrens als Hinweis auf eine Unwahrscheinlichkeit der Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 178 der Verordnung zu werten ist.

Entgegen der Argumentation der Bank entschied das Gericht, dass die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

rens kein Event of Default im Sinne von Artikel 178 der Verordnung darstellt. Daher ist die Bank an die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens gebunden, ungeachtet der Tatsache, dass (i) sie nicht an dem Schlichtungsverfahren beteiligt ist und (ii) die Informationen vom Schuldner selbst bereitgestellt wurden.

Der überraschendste Aspekt dieses Urteils ist die Missachtung der europäischen Vorschriften. Mit seiner Entscheidung, nach der die Vertraulichkeit eines Schlichtungsverfahrens Vorrang vor den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Banken hat, hat der franz. Oberste Gerichtshof gegen den Zweck der Verordnung entschieden und ihren Anwendungsbereich untergraben. In der Tat scheint Frankreich mit einem solchen Urteil eine Art Ausnahmeregelung von den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Banken in das nationale Recht eingeführt zu haben.

Im Übrigen ist die in der Verordnung definierte Default-Meldung für die Zentralbank unerlässlich, um die notwendigen Maßnahmen zur Bewertung zu ergreifen und den Markt über die finanzielle Gesundheit der verschiedenen Akteure zu informieren. Indem die Banken letztlich so aufgefordert werden, ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen, können

Schuldner nunmehr ein verzerrtes Bild ihrer tatsächlichen finanziellen Situation vermitteln.

Dies dürfte ein Risiko für das europäische Finanzsystem darstellen. Gleichzeitig widerspricht diese Position des französischen Obersten Gerichtshofs dem Konzept der Normenhierarchie und wirft die Frage nach der Möglichkeit einer Klage vor dem EuGH wegen Nichteinhaltung des europäischen Rechts durch Frankreich auf.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Entscheidung die Banken vor ein Dilemma stellt: Entweder sollen sie ihre Aufsichtsbehörde weiterhin im Falle eines Schlichtungsverfahrens ihres Schuldners über den Event of Default informieren (gemäß Artikel 178 der Verordnung) und riskieren damit eine Inanspruchnahme ihrer Haftung gegenüber dem Schuldner im Rahmen des Schlichtungsverfahrens, oder sie enthalten sich der entsprechenden Meldung gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde, was einem aufsichtsrechtlichen Verstoß gleichkommt.

Unsere Gastautorin Anja Droege Gagnier ist Partnerin bei BMHAVOCATS und ihre Co-Autorin Elisa Artu ist Associate bei BMHAVOCATS (beide Paris).



Elisa Artu
Foto : Kanzlei



Anja Droege Gagnier
Foto : Kanzlei